Stadt Albstadt

Stadtteil Lautlingen

Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Bebauungsplanänderung „Badkap“

Stand: 29.09.2020

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:	Bebauungsplanänderung „Badkap“
Vorhabensträger:	Stadtplanungsamt Albstadt Adlerstr. 14 72461 Albstadt
Projektnummer:	0781
Bearbeiter:	Schriftliche Ausarbeitung: Hans-Martin Weisshap Angelina Mattivi (M.Sc. Biologie) Geländeerfassung: Daniel Hägele (Dipl. Biol.) Hans-Martin Weisshap Stephan Brune (B. Eng. Landschaftsentwicklung) Matthias Janisch (M.Sc. Biologie) Antonia Beuttner (M.Sc. Biologie) Projektleitung: Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG

Inhaltsverzeichnis

0	**Zusammenfassung**	**5**
1	**Einleitung**	**6**
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	**Untersuchungsgebiet**	**7**
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	7
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	16
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	17
3	**Vorhabensbeschreibung**	**18**
4	**Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**	**20**
5	**Wirkungen des Vorhabens**	**21**
6	**Datenerhebung**	**22**
6.1	Fledermauserfassung	22
6.2	Haselmauserfassung	24
6.3	Reptilienerfassung	26
6.4	Vogelerfassung	28
7	**Maßnahmen**	**29**
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	29
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	32
8	**Bestand und Betroffenheit der Arten**	**33**
8.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	33
8.1.1	Fledermäuse	33
8.1.2	Haselmäuse	40
8.1.3	Reptilien	44
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	48
8.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	48
8.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	50
8.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	52
9	**Fazit**	**60**
10	**Quellenverzeichnis**	**61**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes „Badkap“ 7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (Darstellung unmaßstäblich) 8
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Planungsbereichs 15
Abbildung 4: Naturschutzrechtliche Ausweisungen 16
Abbildung 5: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 18.09.2020) 19
Abbildung 6: Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung 24
Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes 25
Abbildung 8: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes 27
Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet 38
Abbildung 10: Räumliche Darstellung des nachgewiesenen/potenziellen Haselmaus-Lebensraumes im Untersuchungsgebiet 42
Abbildung 11: Fundorte Reptilien und Kontrollergebnis der KVs im Untersuchungsgebiet 46
Abbildung 12: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz 51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope 8
Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen 16
Tabelle 3: Benennung der geplanten Eingriffe und möglicher Bebauung 18
Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum 20
Tabelle 5: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 21
Tabelle 6: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 21
Tabelle 7: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 21
Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen 23
Tabelle 9: Zeiten und Anzahl der wiedergefundenen Tubes bei der Haselmauserfassung 25
Tabelle 10: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen 26
Tabelle 11: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen 28
Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1 29
Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2 30
Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3 30
Tabelle 15: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4 31
Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 5 31
Tabelle 17: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten 33
Tabelle 18: Schutzstatus Haselmaus 41
Tabelle 19: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten 44
Tabelle 20: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten 48
Tabelle 21: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung 51

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Bebauungsplanänderung „Badkap“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, die Haselmäuse, die Reptilien und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und Haselmäusen müssen anfallende Fällarbeiten noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November erfolgen. Zum Schutz der vorhandenen Haselmauspopulation ist die Baumentfernung in bodenschonender Art und Weise durchzuführen, um die Haselmäuse in ihren Winterquartieren nicht zu schädigen. Bodenbewegungen sind erst ab Mai, wenn die Haselmäuse ihre Winterschlafnester verlassen haben, gestattet. Die mögliche Einwanderung von Zauneidechsen auf die Plangebietsfläche muss durch die Aufstellung eines Schutzzaunes ab Anfang März verhindert werden. Die Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Um eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Haselmäusen und Vögeln zu verhindern, sollen die plangebietsinternen Gehölze soweit es geht erhalten bleiben. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Zur Minimierung der anlagenbedingten Störwirkung auf Fledermäuse (Irritation durch Außenbeleuchtung) sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich sollen Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Albstadt plant das Freizeitbadgelände „Badkap“ um einen Hotelkomplex zu erweitern. Der angedachte Standort für die Hotelanlage und deren Zufahrt ist auf der nördlich liegenden Grünanlage zwischen dem Wellenbadgebäude und der Ebinger Straße vorgesehen. Neben der im Vordergrund stehenden Errichtung der Hotelanlage sind weitere Veränderungen, wie der Bau eines weiteren Saunagebäudes, die Erstellung von Ferienhäusern und Bereiche mit Garagen für die Unterbringung von Betriebsfahrzeugen in nächster Zeit angedacht, für die die Änderung des Bebauungsplans die Grundlage darstellt.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Gelände des „Badkap“ befindet sich östlich von Albstadt-Lautlingen. Der gesamte Bebauungsplan umfasst eine Fläche von etwa 8,5 ha.

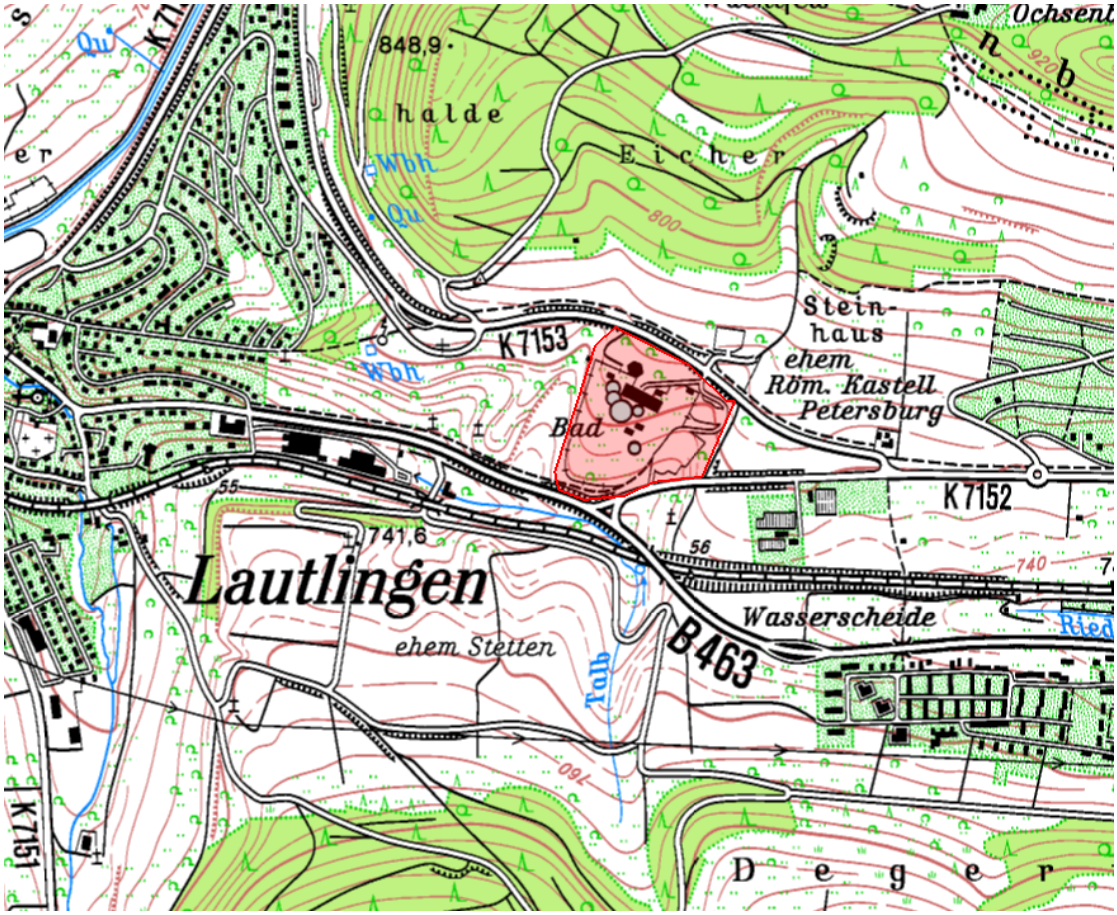

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25 – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes „Badkap“

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 750 m ü. NN und fällt nach Süden hin ab.

2.2 Gebietsbeschreibung

Zum Geltungsbereich gehören, neben dem eingezäunten Badegelände, die nördlich vorgelagerte Grünanlage, die östlich liegenden Parkplatzbereiche sowie eine nährstoffreiche Mähwiese westlich anschließend.

Das Badegelände wurde vor ca. 40 Jahren neu erstellt und sukzessive erweitert. Die Gehölzpflanzungen und insbesondere die Bäume stammen überwiegend aus dieser Zeit. Die Grünanlagen innerhalb des Geländes werden gepflegt, was sich in kurzzyklischem Rasenmähen und laufendem Rückschnitt der Büsche und Bäume zeigt, sobald diese in Nutzungsbereiche hineinwachsen oder Eingriffe aus der Verkehrssicherungspflicht heraus notwendig werden.

Gleiches gilt für die Grün- und Parkplatzanlagen außerhalb des eingezäunten Badgeländes.

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Linien = Baufenster/Eingriffsbereiche mit Teilgebietsnummern (siehe Tabelle 3), gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 11 = siehe Tabelle 1, ohne Maßstab

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (Darstellung unmaßstäblich)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Parkzone im Eingangsbereich mit Baumbestand	Wenige Parkplätze mit Baumpflanzung in Reihe, ohne sichtbare Baumhöhlen	1, 2
2	Grünfläche (Rasen)	kurzrasige, oft gemähte Grünfläche zwischen dem Eingangsbereich und der Ebinger Straße mit mehreren Bäumen	3
3	Baumgruppe an der Kreisstraße	Baumgruppe bestehend aus ca. 10 Bäumen, darunter drei stärkere Winterlinden näher an der Straße, die ältesten Bäume wurden mit der Erstellung des Badkomplexes gepflanzt und sind ca. 40 Jahre alt, keine sichtbaren Baumhöhlen	3, 4
4	Kleine Baumgruppe am Zufahrtsweg Saunabereich	Kleine Baumgruppe aus 4 Bäumen, keine sichtbaren Baumhöhlen	5
5	Hügel mit Gehölz	Kleine Gehölzgruppe mit dünnstämmigen Bäumen und Sträuchern	6

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
6	Gebäudekomplex	„Badkap“ Schwimmbadanlage, Sauna Betriebsgebäude	
7	Betriebsgebäude	Betriebsgebäude (Garage) mit vorgelagertem kleinen Grünbereich mit wenigen kleineren Bäumen und Sträuchern	7
8	Oberer Parkplatz plus Zufahrtsstraße	Mehrere asphaltierte Parkflächen, durch schmales, oft gemähtes Straßenbegleitgrün getrennt, mit wenigen kleinen Bäumen und Sträuchern	8
9	Gehölzbestand	kleinwüchsiger Gehölzbestand mit prominent stehender Vogelkirsche, kurzgeschnittene Hecke als Abgrenzung zum Weg	9
10	Grünfläche mit Gehölzbestand	kurzrasige Grünfläche um Nebengebäude, vereinzelt stehende dünnstämmige Bäume, zwei Bereiche mit Steingärten	10, 11, 12
11	Gehölzbestand	parkartiges, angepflanztes Feldgehölz, vor ca. 40 Jahren mit der Anlage des „Badkap“ gepflanzt, 1 Totholzbaum, keine sichtbaren Baumhöhlen, sehr geringes Baumhöhlenpotenzial im Kronenbereich	13, 14
12	Unterer Parkplatz plus Zufahrtsstraße	Mehrere geschotterte Parkflächen, durch Grünstreifen mit Bäumen abgetrennt, keine sichtbaren Baumhöhlen	15
13	Gehölzbestand	parkartiges, angepflanztes Feldgehölz östlich des unteren Parkplatzes, keine sichtbaren Baumhöhlen	16
14	Volleyballfeld	Sandspielfeld, eingerahmt von Rasen, Gehölz und Betonelementen	17
15	Straßenbegleitgrün	kurzrasige Grünflächen, mehrmals im Jahr gemäht bzw. gemulcht	-
16	Containerstellplatz	geschotterter Standplatz für Container für bautechnischen und gärtnerischen Abfall	-
17	Lagerplatz	Lagerplatz am Rande der Rasenfläche im Übergang zum Gehölzbestand für verschiedene Baumaterialien, Erd- und Sandhäufen, potenzieller Reptilienlebensraum	18, 19
18	Gehölzbestand	Baumbestand mit ausgeprägtem, dichtem Gebüschsaum als Blickschutz im Übergang zum Rasenspielfeld, keine sichtbaren Baumhöhlen	20
19	Rasenspielfeld	kurzrasige, oft gemähte Grünfläche, Spielfeld für Ballsportarten genutzt	21
20	Böschung	sonnenexponierte Böschung mit lückiger Gehölzvegetation, zur Straße hin mit steilen Bereichen und mosaikartig offenen Böden, Reptilienlebensraum mit bekanntem Vorkommen	22, 23, 24
21	Gebüschriegel	dichter Gebüschriegel, von Schlehen dominiert	25
22	Lagerplatz für Erdaushub	kurzzeitige Ablagerungen von Oberboden für gärtnerische Zwecke, potenzieller Reptilienlebensraum	26
23	Gehölzbestand	Baumbestand mit Unterwuchs aus verschiedenen Sträuchern aus der Entstehungszeit des Freizeitbades	27

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
24	Liegewiese	kurzrasige, oft gemähte Grünfläche, als Liegewiese genutzt, mit einzelnen Sträuchern und dünnstämmigen Bäumen, Labyrinth-Anlage aus kleinwüchsigen, in Form geschnittenen Heckenelementen	28
25	Wiesenfläche	wenig gemähte verbrachte Wiesenfläche zwischen zwei geschotterten Wirtschaftswegen, derzeit kein Zugang für die Öffentlichkeit, im nördlichen Teilbereich soll ein weiteres Saunagebäude gebaut und Liegeflächen angelegt werden	29
26	Mähwiese	Nährstoffreiche Mähwiese mit hohem Grasanteil, die Mähwiese setzt sich nach Süden in gleicher Ausprägung fort	30
27	Gehölzgruppe	Baumbestand mit Unterwuchs aus verschiedenen Sträuchern aus der Entstehungszeit, keine sichtbaren Baumhöhlen“	31

Die folgenden Abbildungen geben den Zustand des Plangebietes im Rahmen der Begehung am 27.11.2019 wieder.

Foto 1:

Foto 2:

Foto 3:

Foto 4

Foto 5

Foto 6

Foto 7

Foto 8

Foto 9:

Foto 10

Foto 11

Foto 12

Foto 13:

Foto 14:

Foto 15:

Foto 16:

Foto 17:

Foto 18:

Foto 19:

Foto 20:

Foto 21:

Foto 22:

Foto 23:

Foto 24:

Foto 25:

Foto 26:

Foto 27:

Foto 28:

Foto 29:

Foto 30: Bild vom 4.5.2018

Foto 31:

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Planungsbereichs

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Schutzgebietskategorie	Ausweisungen inkl. räumlicher Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen im Gebiet. Die dargestellten Biotopflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden erst nach dessen Rechtsgültigkeit kartiert und somit fälschlicherweise auf der Internetseite der LUBW ausgewiesen. „Magerrasen westlich vom Schwimmbad Ebingen“ (Biotop-Nr. 177194174330), ca. 60 m westlich „Hecke und Feldgehölz nordwestlich vom Schwimmbad Ebingen“ (Biotop-Nr. 177194174329), unmittelbar nordwestlich anschließend „Hecken am Schwimmbad von Ebingen“, (Biotop-Nr. 177194174328), im direkten Umfeld nördlich entlang der Ebinger Straße
Landschaftsschutzgebiet	Das Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“ (Nr. 4.17.001) umfasst das Plangebiet in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung
Vogelschutzgebiet	Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) befindet sich ca. 160 m nördlich
Biotopverbund	Biotopverbund feuchter Standorte ca. 50 m südlich, (Kernflächen) Biotopverbund mittlerer Standorte umschließt das Plangebiet südlich (Kernflächen und -räume) Kernflächen des Biotopverbunds trockener Standorte ca. 60 m westlich (Magerrasen) und 150 m nördlich (Saumstrukturen am Waldrand)

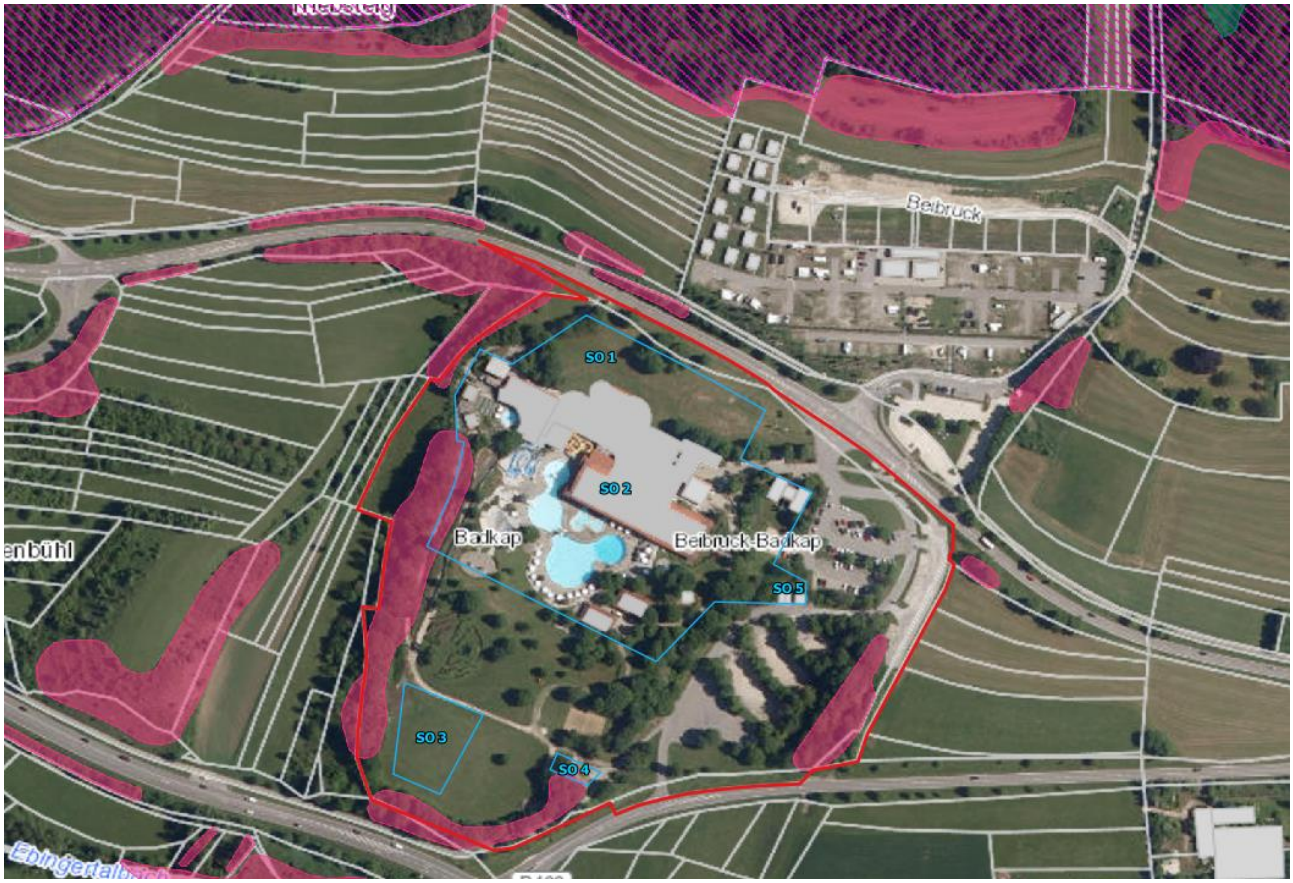

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§ 33 Biotope), rot schraffiert = Vogelschutzgebiet, dunkelgrüne Fläche = Waldbiotopkartierung (§ 33 Biotope)

Abbildung 4: Naturschutzrechtliche Ausweisungen

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Badkap“ umfasst demnach die Plangebietsfläche sowie die gebietsangrenzenden Gehölzstrukturen insbesondere im Westen des Plangebietes.

3 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 8,4 ha, wobei die Baufenster eine Gesamtgröße von 7,4 ha einnehmen (Abbildung 5).

Die Art der baulichen Nutzung ist als sonstiges Sondergebiet mit abweichender oder offener Bauweise festgesetzt. Entsprechend dem vorgesehenen Nutzungskonzept sind den Teilgebieten die entsprechenden Zweckbestimmungen zugeordnet und die zulässigen baulichen Anlagen entsprechend definiert (Tabelle 3).

Tabelle 3: Benennung der geplanten Eingriffe und möglicher Bebauung

Teilgebiete	Grundflächenzahl/ max. Gebäudehöhe	Flächen-größe [ha]	Zweckbindung	zulässige Nutzung
SO 1	0,55 17,00 m – 23,00 m	0,56	Hotel	Betriebe des Hotelgewerbes und zugehörige Nutzungen und Einrichtungen wie Restaurant, Seminar- und Tagungsräume sowie Wellness- und Fitnessbereiche, erforderliche Nebengebäude und Nebenanlage
SO 2	0,47 13,50 m – 19,00 m	4,36	Erlebnisbad und Saunabereich	Schwimmhalle, Außenschwimmbecken, Wellnessbecken, Saunaräume, Wellnessbereich, Gebäude zur gastronomischen Nutzung, erforderliche Nebengebäude und Nebenanlage und Betriebsleiterwohnungen
SO 3	0,33 6,00 m – 7,00 m	0,31	Ferienhäuser	Ferienhäuser
SO 4	0,45 4,50 m – 5,50 m	0,05	Betriebsfahrzeuge	Gebäude zur Unterbringung von Betriebsfahrzeugen möglich
SO 5	0,5 4,50 m – 10,00 m	2,14	Parkplatz	Stellplätze mit notwendigen Nebenanlagen und -gebäuden

Entsprechend der bestehenden Zufahrten sind im Bebauungsplan die Bereiche der Einfahrten definiert und Straßenverkehrsflächen ausgewiesen. Im Nordwesten besteht eine Servicezufahrt. Die mit „Anlieferung“ bezeichnete Zufahrt ist nur als untergeordneter Straßenanschluss zulässig.

Legende: farbige Fläche = Bebauungsplanbereich, türkisfarben umgrenzt = Baufenster/Eingriffsbereiche, ohne Maßstab

Abbildung 5: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 18.09.2020)

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 27.11.2019) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Den Verbreitungskarten wurden im Zuge der 4. Berichtslegung das 10km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Zur Orientierung ist zusätzlich das bisher verwendete Messtischblatt angegeben, welches allerdings nicht mit dem UTM-Gitter übereinstimmt.

Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitters E424N278 bzw. den Messtischblättern TK 7719 (Balingen).

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Der Planbereich wird randlich im Norden und Westen von Gehölzen eingefasst. Bei den Begehungen konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Fledermäuse können das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der geringen Flächengröße des konkreten Eingriffsbereiches für die Hotelanlage (SO 1) und der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Plangebiets handelt es sich um ein Nahrungshabitat von geringer Bedeutung. Die später geplanten Eingriffe (SO 3, SO 4) finden jedoch auch im direkten Umfeld von potenziellen Jagdhabitaten statt. **Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert eine Untersuchung der Fledermäuse.**
Haselmäuse	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht).	Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölzstrukturen mit dichten, Früchte tragenden Sträuchern im Vorhabensbereich ist ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen. **Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert eine Untersuchung der Haselmäuse.**
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölze im gesamten Plangebiets dienen verschiedenen Vogelarten als Bruthabitat. Die Eingriffsfläche wird als Nahrungshabitat genutzt. **Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz genutzt werden, müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden.**
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht).	Der direkte Eingriffsbereich für die Hotelanlage (SO 1) ist kein geeigneter Lebensraum für Reptilien. Im südlichen Bereich des Plangebietes (Teilgebiete SO 2, SO 3 und SO 4) sind potenzielle Lebensräume für Reptilien – insbesondere für die Zauneidechse – vorhanden. **Der Bestand an geeigneten Strukturen im Plangebiet und das bekannte Vorkommen entlang der Böschung an der südlichen Grenze des Plangebiets erfordern weitere Untersuchungen der Reptilien.**

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden unterschiedliche Fläche in Anspruch genommen. Für den Hotelbereich (SO 1) sind Grünflächen mit Baumbestand nördlich außerhalb des eingezäunten Grundstücks vorgesehen. Die anderen Baufenster für die Erweiterung des Saunabereiches (SO 2) greifen in Grün- und Brachstrukturen in der unmittelbaren Nachbarschaft der bisherigen Saunagebäude ein. Für die geplanten Ferienhäuser (SO 3) ist ein Teil der Spielwiese und für den Unterstand von Betriebsfahrzeugen (SO 4) sind Randstrukturen im Übergang der Spielwiese zu ruderalen Ablagerungsbereichen vorgesehen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Tabelle 5: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	Fledermäuse Haselmaus Reptilien Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Fledermäuse Haselmaus Reptilien Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Fledermäuse Haselmaus Reptilien Vögel

Tabelle 6: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Fledermäuse Haselmaus Reptilien Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Fledermäuse Haselmaus Reptilien Vögel

Tabelle 7: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Haselmaus Reptilien Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	Fledermäuse Haselmaus Reptilien Vögel

6 Datenerhebung

6.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Leitlinienstrukturen und Transferrouten

Transferrouten oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Mögliche Leitlinien im Untersuchungsbereich stellen die im Westen, Süden und Osten des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen dar. Auch die innerhalb des Plangebietes von Nord nach Süd verlaufende Gehölzriehe kann Fledermäusen als Leitlinie dienen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Innerhalb der geplanten Eingriffsbereiche befinden sich keine geeigneten Quartierstrukturen an Bäumen (Specht- und Faulhöhlen, Stammanrisse oder Rindenschuppen), die als Fortpflanzungsstätten oder nur als temporäres Übertagungsquartier für Einzeltiere durch Fledermäuse genutzt werden könnten.

Mögliche Spaltenquartiere an bestehenden Gebäuden wurden nicht betrachtet, da keine Veränderungen an Fassaden oder Dachbereiche geplant sind.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete.

Das Plangebiet mit seinen Gehölzpflanzungen, sei es an seinen Rändern als linienhafte „Baum-Gebüsch-Riegel“ oder als einzelne Baumpflanzungen inner- und außerhalb des umzäunten Badgeländes, bietet Insekten Lebensraum und kann somit Fledermäusen als Nahrungshabitat dienen.

Methodik

Die Fledermauskartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste stationäre, vollnächtige Erfassungen sowie Transektbegehungen in der Zeit von Anfang Mai bis Mitte Juni 2020 (siehe Tabelle 8).

An den vermuteten Aktivitätszentren und den besonders zu überprüfenden Flächenbereichen wurden vollnächtige Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurden Mini-Batcorder der Fa. ecoObs an verschiedenen Standorten im Untersuchungsbereich installiert und für mehrere Nächte belassen. Die Standorte wurden so gewählt, um den Untersuchungsbereich im Wesentlichen abzudecken zu können (Abbildung 6).

Während zweier zusätzlicher Transektbegehungen wurde besonders auf zielstrebig fliegende Fledermäuse geachtet, die feste Transferrouten nutzen oder bestimmte Bereiche intensiv bejagen (Abbildung 6).

Für die Begehungen wurden zur Rufaufzeichnung Batcorder der Fa. ecoObs eingesetzt. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden zusätzlich Ultraschalldetektoren vom Typ d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyze und Bat-Ident (Fa. ecoObs) statt.

Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
08.05.2020	1. stationäre vollnächtige Erfassung mit 2 Mini-Batcorder (Standort S1.1 und S1.2)	20 - 11	bewölkt, schwacher Wind
09.05.2020		17 - 14	bewölkt, schwacher Wind
10.05.2020		20 - 13	bewölkt, schwacher Wind
20.05.2020	1. Transektbegehung mit Batcorder und d240x	16	wolkenlos, schwacher Wind
29.05.2020	2. stationäre vollnächtige Erfassung mit 1 Mini-Batcorder (Standort S2.1)	15 - 7	heiter, schwacher Wind
30.05.2020		14 - 6	heiter, schwacher Wind
31.05.2020		15 -8	heiter, schwacher Wind
01.06.2020		20 - 10	heiter, schwacher Wind
02.06.2020	2. Transektbegehung mit Batcorder und d240x	20	Wolkenlos, windstill
08.06.2020	3. stationäre vollnächtige Erfassung mit 2 Mini-Batcorder (Standort S3.1)	12 - 9	bedeckt, schwacher Wind
09.06.2020		10 - 9	1. Nachthälfte Regen danach bedeckt, schwacher Wind
10.06.2020		11 - 8	1. Nachthälfte Regen danach bedeckt, schwacher Wind
11.06.2020		16 - 9	Heiter – bewölkt, schwacher Wind

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Linien = Baufenster/Eingriffsbereiche, gelbe und orange Linie = Transektrouten (in Abschnitten T+Nr.), gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr., vgl. Tabelle 8)

Abbildung 6: Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

6.2 Haselmauserfassung

Der Nachweis erfolgt über die charakteristischen Schlaf- und Brutnester der Haselmaus. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern (oder Blättern) mit einem kleinen (verschließbaren) Eingang.

Zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens von Haselmäusen im Untersuchungsgebiet wurden 12 „Haselmaus-Tubes“ (künstliche Niströhren mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm) verwendet. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlafnest anzulegen. Die Tubes wurden an geeignete Sträucher innerhalb des Gehölzgürtels im Westen und Süden des Plangebietes in 50 bis 150 cm Höhe ausgebracht (Abbildung 7).

Die Tubes wurden im Mai ins Gelände gebracht und zwei Mal auf Besatz kontrolliert (Tabelle 9).

Zusätzlich wurden im Jahr 2018 bereits Haselmaus-Tubes nordöstlich des jetzigen Plangebietes innerhalb der Gehölzstrukturen angrenzend an die Ebinger Straße aufgehängt.

Tabelle 9: Zeiten und Anzahl der wiedergefundenen Tubes bei der Haselmauserfassung

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Anzahl wiedergefundener Tubes
06.05.2020	Anbringen der Haselmaus-Tubes	12
08.06.2020	1. Kontrolle Haselmaus-Tubes	12
28.09.2020	2. Kontrolle Haselmaus-Tubes + Abbau	11

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Linien = Baufenster/Eingriffsbereiche, gelbe Punkte = Standort der Haselmaus-Tubes (Erhebungsjahr 2020), rosa Punkte = Standort der Haselmaus-Tubes (Erhebungsjahr 2018),

Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes

6.3 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden drei Begehungen durchgeführt, an denen versucht wurde, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen. Geeignet für Zauneidechse und Schlingnatter erscheinen die sonnenexponierte Böschung im südlichen Bereich des Plangebietes. Die strukturelle Ausprägung der Böschung lässt auch ein Vorkommen der ebenfalls europarechtlich geschützten Schlingnatter nicht von vorneherein ausschließen. Von dieser Population ausgehend können die nahen Biotopstrukturen im Umfeld aufgesucht werden, wenn dort die kleinsträumigen Gegebenheiten den Artansprüchen entsprechen. Ausgehend von den genannten Habitaten können weitere Lebensräume im Nahbereich innerhalb der Freibadflächen aufgesucht werden. Dazu zählen insbesondere die beiden Lagerflächen an beiden Seiten der Wiese, die als Rasenspielfläche dient und deren Saumstrukturen im Umfeld. Da entlang der Bundesstraße im Abschnitt des Kontaktbereiches auch Kreuzottern vorkommen, sind einzelne Individuen dieser Art ebenfalls in den Randbereichen vorstellbar. Das Straßenbegleitgrün erscheint aufgrund der wiederholten Mäharbeiten eher ungeeignet.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden am 16.03.2020 in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse potenziell geeigneten Teilflächen 18 künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumen- und Kunststoffwellplatten (75 x 45 cm) ausgebracht. Diese wurden mehrfach auf Besatz kontrolliert. Zusätzlich wurden drei weitere großflächige Verstecke westlich der gelegten KVs regelmäßig mit kontrolliert (Abbildung 8).

Tabelle 10: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	16.03.2020/ 02.04.2020	Auslegen von 10 künstlichen Verstecken (KV)	ca. 20	heiter - wolkig	trocken	schwacher Wind
2	26.03.2020	1. Kontrolle KVs	ca. 5	wolkig	trocken	mäßiger Wind
3	04.04.2020	2. Kontrolle KVs	ca. 11	wolkenlos	trocken	schwacher Wind
4	07.04.2020	3. Kontrolle KVs	ca. 14	wolkenlos	trocken	windstill
5	23.04.2020	Begehung + Kontrolle KVs	ca. 16	wolkenlos	trocken	schwacher Wind
6	06.05.2020	Begehung + Kontrolle KVs	ca. 15	heiter	trocken	schwacher Wind
7	08.05.2020	4. Kontrolle KVs	ca. 23	wolkenlos	trocken	windstill
8	09.05.2020	5. Kontrolle KVs	ca. 13	heiter	trocken	windstill
9	31.05.2020	6. Kontrolle KVs	ca. 3	wolkenlos	trocken	windstill
10	08.06.2020	Begehung + Kontrolle KVs	ca. 11	bedeckt	trocken	windstill

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Linien = Baufenster/Eingriffsbereiche, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, Rechtecke = Künstliche Verstecke (mit Nummerierung, orange = eigene, orange mit rotem Rand = großflächige Verstecke)

Abbildung 8: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

6.4 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Anfang Juni 2020 (Tabelle 11). Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 11: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	02.04.20	-4 bis +1	wolkenlos, klar	-	windstill
2	17.04.20	5 bis 9	wolkenlos	-	windstill
3	09.05.20	10 bis 13	heiter	-	windstill
4	31.05.20	2 bis 6	wolkenlos, klar	-	windstill
5	08.06.20	7 bis 12	bedeckt	-	windstill

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse/Haselmäuse/Vögel:

Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Albstadt Bebauungsplanänderung „Badkap“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 1**
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Fledermäusen, Haselmäusen und Vögeln infolge von Gehölzentnahme.	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung sowie bodenschonende Baumentfernung.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Fledermaus-, Haselmaus- und Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die Gehölzentnahme im Winterhalbjahr stattfinden. Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen in den potenziell vorkommenden Zwischen-/Einzelquartieren zu rechnen. Haselmäuse halten sich in diesem Zeitraum in ihren Winterschlafnestern auf. Aus diesem Grund sollen die Bäume bodenschonend entfernt werden, um die Haselmäuse in ihren Winterquartieren nicht zu schädigen. Der Zeitraum liegt weiterhin außerhalb der Vogel-Brutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.	
Zeitraum: Anfang November - Ende Februar	
Maßnahmenbeschreibung: • Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) **Bodenschonende Entfernung von Gehölzen** • Baumfällungen sind primär von nicht bewaldeten Bereichen/Wegen aus mittels Teleskoparm (ansonsten nur motormanuell und einzelstammweise) durchzuführen. Der Abtransport der Stämme hat mittels Teleskoparm von bestehenden Wegen aus zu erfolgen. Das Herausziehen mittels Schlepper/Seilwinde ist unzulässig. Der Abtransport von Baumkronen muss möglichst umgehend und manuell erfolgen. • Die Entfernung von Sträuchern darf ausschließlich motormanuell durchgeführt werden. Die Aufnahme von Gehölzschnitt hat primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm oder ansonsten nur manuell zu erfolgen. Das Befahren der Eingriffsflächen ist während des Winterschlafes der Haselmäuse (Anfang Oktober bis Ende April) auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.	

Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Stadt Albstadt Bebauungsplanänderung „Badkap“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 2**
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Haselmäusen und Vögeln infolge von Gehölzentnahme.	
Art der Maßnahme: Erhalt der plangebietsinternen Gehölze.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Haselmäusen und Vögeln zu verhindern, sollen die plangebietsinternen Gehölze soweit es geht erhalten bleiben.	
Zeitraum: Während der Baufeldfreimachung sowie der Bauphase.	
Maßnahmenbeschreibung: • Es ist darauf zu achten, dass die Baufenster eingehalten werden und keine Gehölze darüber hinaus - außer evtl. zur Wahrung des Mindestabstandes von Gehölzen zu Gebäuden - entfernt werden.	

Fledermäuse:

Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3

Stadt Albstadt Bebauungsplanänderung „Badkap“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 3**
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG Jagdgebietsabwertung infolge der Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung.	
Art der Maßnahme: Zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung der neuen Gebäude, des Parkplatzes und deren Zufahrtswege für die Fledermäuse zu minimieren, soll die Außenbeleuchtung zielgerichtet ausgerichtet werden. Damit kann eine Abwertung des Jagdhabitates vermieden werden.	
Zeitraum: Bei Installation	
Maßnahmenbeschreibung: • Zielgerichtete Beleuchtung nach unten und insbesondere nicht in Richtung des Gehölzgürtels • Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht vermeiden • Verwendung von Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum	

Haselmaus:

Tabelle 15: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4

Stadt Albstadt Bebauungsplanänderung „Badkap“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 4**
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Haselmäusen infolge von Bodenbewegungen.	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Planierung und die Bodenbewegungen während der Bauphase.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen, sollen die Planierung sowie die Bodenbewegungen stattfinden, wenn die Tiere ihre Winterschlafnester verlassen bzw. noch nicht bezogen haben.	
Zeitraum: Mai - Oktober	

Zauneidechse:

Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 5

Stadt Albstadt Bebauungsplanänderung „Badkap“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 5**
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Einwanderung von Zauneidechsen und damit Individuenverluste infolge der Bautätigkeiten.	
Art der Maßnahme: Abgrenzung der Zauneidechsen-Habitate mittels Reptilienzaun.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Zauneidechsen während der Bauphase zu vermeiden, soll vor Beginn der Bautätigkeiten ein Reptilienzaun aufgestellt werden, damit keine Zauneidechsen aus den nachgewiesenen Habitaten in das Plangebiet einwandern können.	
Zeitraum: nach der Baufeldfreimachung (bis Ende Februar) und vor dem Erwachen der Tiere aus der Winterruhe (Ende März)	
Standort/Lage: Der Reptilienzaun wird entlang der Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes aufgestellt.	

Stadt Albstadt Bebauungsplanänderung „Badkap“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: **V 5**

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Linien = Baufenster/Eingriffsbereiche, ZE = Zauneidechsennachweis, grüne Linie = Reptilienzaun

Lage des zu stellenden Reptilienzauns

Maßnahmenbeschreibung:

- Aufstellen eines Reptilienzaunes, der von den Zauneidechsen nicht überklettert oder untergraben werden kann
- Reptilienzaun aus glattem, strukturlosen Material (feste Folie), ca. 40 cm hoch und mindestens 10 cm tief eingegraben
- Regelmäßige Kontrolle und Entfernung von Vegetationsaufwuchs (um ein Überklettern des Zauns zu verhindern)

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

8 Bestand und Betroffenheit der Arten

8.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.1.1 Fledermäuse

8.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Bechsteinfledermaus, die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus nachgewiesen (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens). Zusätzlich wurden einmalig Rufe vom Braunen Langohr aufgezeichnet.

Tabelle 17: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**BArtSchV**	**BW**	**D**
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	3
Myotis mystacinus [1]	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
Plecotus auritus [1]	Braunes Langohr	IV	s	3	V

[1] Kleine und Große Bartfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus und das Braune Langohr angenommen.

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:

(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südskandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Große Bartfledermaus (Brandtfledermaus) (*Myotis brandtii*)	
Kennzeichen:	Kleine Fledermausart mit langen Ohren. Das relativ lange Rückenfell ist hellbraun und besitzt goldglänzende Spitzen. Die farblich wenig abgesetzte Unterseite ist hellbraun mit gelblichen Farbanteilen. Die Hautpartien sind bräunlich gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vor allem über Mittel- und Nordeuropa. Aus Baden-Württemberg liegen bislang nur vereinzelte Belege für die Art vor. Damit ist sie im Vergleich zur Kleinen Bartfledermaus deutlich seltener anzutreffen.
Lebensraum:	Die Große Bartfledermaus ist stark an Wälder und Gewässer gebunden. Häufig kommt die Art in Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebieten sowie in feuchten Schluchten und Bergwäldern bis in Höhen von über 1500 m vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Art bezieht ihre Sommerquartiere in Baumhöhlen, in Stammanrissen, hinter abstehender Rinde, in Fledermauskästen, in Spalträumen an hölzernen Gebäudefassaden und in Spalten innerhalb von Dachräumen (z.B. in Verkleidungen, Schalungen). Gebäudequartiere liegen in aller Regel sehr waldrandnah oder in strukturreichen Gebieten mit direkter Anbindung an Gehölzzüge und Wälder. Die Wochenstuben umfassen meist 20-60 Weibchen, wobei auch einige Wochenstubenquartiere mit über 200 Tieren bekannt sind.

Große Bartfledermaus (Brandtfledermaus) (*Myotis brandtii*)	
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen und selten in Bergkellern.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art besitzt einen sehr wendigen Flug. Die Flughöhe variiert von Bodennähe bis in die Kronenbereiche der Bäume. Die Nahrung setzt sich im Wesentlichen aus Schmetterlingen, Spinnen und Zweiflüglern zusammen.
Wanderverhalten:	Weitgehend ortstreue Art. Die Saisonwanderungen liegen meist unter 40 km.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Fledermausart, welche sich durch auffällig lange Ohren mit 9-11 Querfalten auszeichnet. Das Rückenfell ist braun bis rötlichbraun, während die Unterseite deutlich heller beige oder grau gefärbt ist. Die Hautpartien weisen eine hellbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist innerhalb der gemäßigten Zone in ganz West-, Mittel- und Osteuropa verbreitet. In Südeuropa kommt die Bechsteinfledermaus inselartig vor. Die Verbreitungsschwerpunkte der Bechsteinfledermaus in Baden-Württemberg liegen im Rheintal, in den Kocher-Jagst-Ebenen, den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen und im Vorland der Schwäbischen Alb (inklusive des Waldgebiets des Naturparks Schönbuch).
Lebensraum:	Die Art besitzt eine weitgehende Bindung an Laub- und Laubmischwälder. Die höchsten Populationsdichten existieren in Buchen- oder Eichenwäldern mit hohem Anteil an alten Bäumen. Es werden zudem Kiefern- und Tannenwälder sowie waldrandnahe Streuobstwiesen besiedelt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Stammanrissen und Nist- und Fledermauskästen. Wochenstuben umfassen 10-50, in seltenen Fällen bis zu 80 Weibchen. Die Wochenstubenverbände teilen sich häufig in ständig wechselnde Gruppen auf. Bei ausreichendem Quartierangebot werden die Sommerquartiere alle 2 – 3 Tage gewechselt.
Winterquartiere:	Als Winterquartier werden (vermutlich überwiegend) Baumhöhlen oder unterirdische Quartiere aller Art genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Jagdflug erfolgt häufig vegetationsnah in 1-5 m Höhe, in vegetationsfreien Wäldern von Bodennähe bis in Kronenhöhe. Die Art ist sehr manövrierfähig und kann sehr langsam fliegen. Sie sammelt Beute häufig vom Substrat. Die Nahrung besteht vor allem aus waldbewohnenden Gliedertieren und zu einem hohen Anteil aus nicht fliegenden Insekten.
Wanderverhalten:	Die Bechsteinfledermaus ist eine sehr ortstreue Art. Die weiteste Distanz, die im Rahmen saisonaler Überflüge nachgewiesen wurde lag bei ca. 58 km.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Fellfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südskandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegen gesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen, zarten Ohren. Das lange, lockere Rückenfell mit bräunlicher Färbung, geht allmählich in die cremefarbene bis gelblichgraue Unterseite über. Das Gesicht ist meist hellbraun gefärbt.

Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art, bis auf den äußersten Süden, weit verbreitet. In Baden-Württemberg besitzt das Braune Langohr ein regelmäßiges Vorkommen. Im Vergleich zum Grauen Langohr ist die Art deutlich häufiger anzutreffen.
Lebensraum:	Als eine typische Waldart besiedelt das Braune Langohr vor allem verschiedene Wälder sowie gehölzreiche Parks und Gärten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis Höhlen besiedelt, auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. In Dachräumen sitzen die Tiere meist zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, aber auch in Zapfenlöchern oder hinter Verkleidungen. Wochenstuben umfassen etwa 5-50 Tiere.
Winterquartiere:	Winterquartiere befinden sich in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere von Höhlen bis Felsspalten und z. T. auch in Baumhöhlen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Braune Langohr verfolgt zwei Beutefangstrategien, den Fang fliegender Insekten und das Absammeln von Oberflächen (meist von Vegetation). Der Jagdflug erfolgt im langsamen, gaukelnden Suchflug nahe der Vegetation. Den größten Beuteanteil stellen Nachtfalter dar. Neben Zweiflüglern, Heuschrecken und Wanzen gehören zudem auch viele nicht fliegende Gliedertiere wie Spinnen, Raupen etc. ins Beutespektrum.
Wanderverhalten:	Sehr ortsgebundene Art. Bei saisonalen Wanderungen werden meist weniger als 30 km zurückgelegt.

8.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Das Artenspektrum deckt siedlungsbewohnende Arten (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus) sowie waldbewohnende Arten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr), was typisch für Gebiete mit Anbindung an den Wald (hier: nördlich des Plangebietes) und Siedlung (hier: östlich und westlich des Plangebietes) ist.

Eine vergleichsweise hohe Fledermausaktivität konnte im Bereich des Außenschwimmbeckens der bestehenden Schwimmbadanlage sowie im Bereich des südöstlichen Parkplatzes festgestellt werden (Abbildung 9). Insbesondere Zwergfledermäuse konnten hier ganznächtlich bei der ausdauernden Jagd beobachtet werden. Des Weiteren konnte in den frühen Abend- sowie Morgenstunden (21/22 Uhr sowie ca. 5 Uhr) höhere Aktivitäten im Norden des Plangebietes nachgewiesen werden (S1.1). Während der Transektbegehungen wurden hier gezielte Einflüge von Fledermäusen (hauptsächlich Zwergfledermaus) in das Plangebiet von Nord/Nordwesten aus beobachtet. Von den Arten Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler sowie Breitflügelfledermaus wurden in mehreren Nächten einzelne Rufe während der gesamten Nacht in verschiedenen Bereichen des Plangebietes festgestellt (Abbildung 9). Das Braune Langohr konnte einmalig am Standort S1.1 um ca. 1 Uhr nachts nachgewiesen werden.

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Linien = Baufenster/Eingriffsbereiche, gelbe Textfelder = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), gelbe Flächen = Bereiche erhöhter Aktivität

Namenskürzel (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens):
Ppip = Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mbart = Kl. Bartfledermaus (Myotis mystacinus),
Mbec = Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Eser = Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus),
Nnoc = Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Plecotus = Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Leitlinienstrukturen und Transferrouten

Während der Transektbegehungen konnten während der Dämmerung vermehrt Fledermauseinflüge von Nord/Nordwest in das Plangebiet festgestellt werden. Die Anziehungskraft des mit Wasser gefülltem Außenpoolbeckens spielt dabei wahrscheinlich eine große Rolle. Gezielte Flüge entlang der Gehölzstrukturen wurden kaum beobachtet. Der Gehölzgürtel hat demnach eine untergeordnete Leitlinienfunktion.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Quartiere von Fledermäusen in den bestehenden Gebäuden wurden nicht untersucht, da diese nicht verändert werden sollen. Quartiere in bestehenden Bäumen können nicht ausgeschlossen werden, da im Kronenbereich weitere Höhlen in Form von Rissen und Faulstellen vorhanden sein können,

die vom Boden aus nicht zu sehen sind. Das Potenzial wird allerdings nicht als hoch eingeschätzt. Die höhere Fledermausaktivität zu den typischen Ein- und Ausflugszeiten (Abend- und Morgendämmerung) lässt Quartiere in der Nähe vermuten.

Jagdhabitat

Das Plangebiet wird von Fledermäusen hauptsächlich als Jagdgebiet genutzt. Die unterschiedlichen Strukturen bieten dabei einem breiten Artenspektrum geeignetes Jagdhabitat. Die Beobachtungen während der Transektbegehungen bestätigten die vorwiegende Nutzung des Außenschwimmbeckens sowie des südöstlich gelegenen Parkplatzes als Jagdgebiet. Alle nachgewiesenen Arten konnten jedoch im gesamten Untersuchungsgebiet angetroffen werden.

8.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im direkten Eingriffsbereich können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden. Eine Tötung oder Schädigung von Fledermausindividuen im Zuge der Baumaßnahmen ist somit grundsätzlich gegeben. Da die Bäume kein Winterquartierpotenzial für Fledermäuse haben, kann unter Berücksichtigung der nachstehenden Bauzeitenregelung eine Tötung und Schädigung von Individuen bei Rodungsarbeiten ausgeschlossen werden (**V1**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aus momentaner Sicht infolge der Begehungen im Bebauungsplangebiet scheinen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden und betroffen zu sein. Die plangebietsinternen Gehölze sollen jedoch soweit es geht erhalten bleiben, um eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten zu vermeiden (**V2**).

Die Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Auf Grund der gewählten Baufenster ist dieser kleinräumig. Das Jagdhabitat bleibt in seiner Gesamtheit und Struktur weitegehend bestehen, weshalb die Realisierung des Bebauungsplanes keine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume zur Folge hat.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1:** Baumfällung im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar), wenn keine Tiere in den möglichen Quartieren anwesend sind.
- **V 2:** Erhalt der Gehölzstrukturen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches soweit es der Bebauungsplan zu lässt, damit diese den Fledermäusen weiterhin als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die Irritationen durch akustische und optische Effekte während der Realisierung der möglichen Bebauung, spielt insbesondere für ganz nahe Wochenstuben eine entscheidende Rolle. Solche sind im Eingriffsgebiet aber nicht gegeben. Nächtlich überfliegende und jagende Fledermäuse werden durch den Baubetrieb am Tage nicht wesentlich gestört bzw. dürften den Eingriffsbereich während der Durchführung der Baumaßnahmen ausweichend umfliegen. Anlagenbedingte Beleuchtung kann zu einer Störung der vorkommenden, jagenden Fledermäuse führen, so dass das Jagdgebiet nicht oder nur noch kaum von diesen genutzt werden kann. Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung der neuen Gebäude, des Parkplatzes und deren Zufahrtswege für die Fledermäuse zu minimieren, sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten und insbesondere nicht in Richtung des Gehölzgürtels erfolgt (**V3**). Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich sollen Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden.

Die Verkleinerung des Jagdhabitats kann von den Fledermäusen – wie oben angesprochen – kompensiert werden. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V2 kommt es zusätzlich innerhalb des Plangebietes zu keiner Aufgabe des nachgewiesenen Jagdgebietes.

Auf Grund der geringfügigen Gehölzentnahme (in Verbindung mit V2) wird die Leitlinienfunktion des Gehölzgürtels am Rand des Plangebietes nicht beeinträchtigt.

Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population infolge der Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 3: Zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung der neuen Gebäude, des Parkplatzes und deren Zufahrtswege nach unten und insbesondere nicht in Richtung des Gehölzgürtels. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) sollen mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.1.2 Haselmäuse

8.1.2.1 Nachweis und Kurzcharakteristik

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes konnten zwei Haselmaus-Schlafnester festgestellt werden. Während der Untersuchungen zum ersten Planänderungsentwurf in 2018 konnte ein Schlafnest der Haselmaus in den ausgebrachten Tubes festgestellt werden. Demnach muss von einem Vorkommen der Haselmaus in den potenziellen Habitatbereichen ausgegangen werden.

Tabelle 18: Schutzstatus Haselmaus

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**BArtSchV**	**BW**	**D**
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	IV	s	G	G

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakteristik:

Haselmäuse *(Muscardinus avellanarius)* bewohnen Baumkronen beinahe aller Waldgesellschaften, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auwäldern. Bevorzugt werden aber lichte, möglichst sonnige Laubmischwälder. Entscheidend für die Besiedlung ist das Futterangebot. Deshalb müssen bevorzugte Wälder eine ausgeprägte, Frucht tragende Strauchvegetation aufweisen. Dunkle Wälder mit geringer Bodenvegetation werden gemieden, besonnte Waldränder und Jungpflanzungen oder lichte Wälder mit guter Naturverjüngung kommen dagegen den Lebensraumansprüchen der Haselmaus entgegen.

Wie die anderen Schlafmäuse sind auch Haselmäuse nachtaktiv. Haselmäuse fertigen kunstvolle Schlaf- und Brutnester aus trockenem Gras, Laub, Bast und Moos. Diese Nester können frei aufgehängt in den Zweigen von Sträuchern oder auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen angelegt werden. Die Nester werden von den Haselmäusen oft in einer Höhe von weniger als einem Meter gut versteckt, z.B. im Brombeergestrüpp, angebracht. Telemetrische Untersuchungen zeigten, dass Haselmäuse aber nicht nur ihre Nester im bodennahen Gestrüpp anlegen, sondern häufig auch Nester in Baumkronen bauen. Daher ist zu vermuten, dass die Anzahl der Neststandorte bisher deutlich unterschätzt wurde.

Haselmäuse gelten als sehr ortstreu. Sie wechseln häufig ihren Schlafplatz, beziehen aber dann meist ein anderes Quartier in nächster Nähe. Normalerweise bleiben die Tiere während ihrer nächtlichen Aktivität in einem Umkreis von 100 m. Der mittlere Aktionsraum beträgt entsprechend zwischen 0,19 - 0,22 ha bei Weibchen und 0,45 - 0,68 ha bei Männchen.

Haselmäuse halten von Oktober bis April Winterschlaf. Dazu ziehen sie sich in dickwandige Nester aus trockenem Laub, Gras oder Moos zurück, die sie in der Laubstreu, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder im hohen Gras im Bereich des Sommerlebensraumes versteckt gebaut haben.

8.1.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Haselmäuse konnten in allen im Untersuchungsgebiet geeigneten Gehölzstrukturen nachgewiesen werden (Abbildung 10). Sowohl an denen nach Süden exponierten Wald-/Gehölzrändern der nordwestlich gelegenen Gehölze entlang der Straße als auch in den Gehölzbestände mit ausgeprägter Strauchschicht im Westen und Süden des Plangebietes wurden Haselmausschlafnester in den ausgebrachten Haselmaus-Tubes festgestellt.

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Linien = Baufenster/Eingriffsbereiche, rote Punkte = Tube mit nachgewiesenen Haselmausschlafnestern (Erhebungsjahr in Klammer), türkisfarbene Punkte = Haselmaus-Tubes ohne Nachweis (Erhebungsjahr 2020), braune Fläche = potenzieller Lebensraum der Haselmäuse

Abbildung 10: Räumliche Darstellung des nachgewiesenen/potenziellen Haselmaus-Lebensraumes im Untersuchungsgebiet

8.1.2.3 Betroffenheit der Haselmäuse

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich Strukturen, vor allem für Haselmäuse geeignete Strauchstrukturen, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (durch die Anlage von Schlaf- und Aufzuchtnestern) dienen können. Zudem sind die Tiere vermutlich überwinternd anwesend.

Das Bauvorhaben greift somit geringfügig (auf Grund der Lage der Baufenster) in geeignete fortpflanzungsrelevante Quartierlebensräume oder Ruhestätten von Haselmäusen ein. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen, sollen durchzuführende Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr stattfinden (**V1**). Die Bäume sollen weiterhin bodenschonend mittels Teleskoparm von nicht bewaldeten Bereichen aus oder ansonsten motormanuell und einzelstammweise entfernt werden, um die Haselmäuse in ihren Winterquartieren nicht zu schädigen. Das Befahren der Eingriffsflächen ist während des Winterschlafs (Anfang Oktober bis Ende April) auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Zusätzlich sollen die Planierung sowie die Bodenbewegungen in der aktiven Phase der Tiere zwischen Mai und Oktober stattfinden (**V4**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die randlichen Gehölzstrukturen im Westen und Süden des Plangebietes dienen den vorkommenden Haselmäusen als ganzjähriger Lebensraum. Zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollen die plangebietsinternen Gehölze soweit es geht erhalten bleiben, um eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten zu verhindern (**V2**).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November - Februar) und bodenschonende Entfernung der gefällten Bäume.

V 2: Erhalt der Gehölzstrukturen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches soweit es der Bebauungsplan zu lässt, damit diese den Haselmäusen weiterhin als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können.

V 4: Planierung und Bodenbewegungen zwischen Mai und Oktober, wenn die Tiere ihre Winterschlafnester verlassen bzw. noch nicht bezogen haben.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Unterbrechung von Hecken oder Wäldern Trennwirkungen ergeben (ab 6 m) oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Eine wesentliche Störung (über den Verlust an Lebensraum hinaus) durch den Baubetrieb und der nachfolgenden gewerblichen Nutzung ist nicht zu erwarten. (Keine Störung zusätzlich zum Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.1.3 Reptilien

8.1.3.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Reptilienarten:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte an mehreren Tagen unter den KVs Blindschleichen nachgewiesen werden. Bei der Begehung der geeigneten Strukturen wurde am 6.5.2020 eine Zauneidechse beobachtet.

Tabelle 19: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten

Art		**Rechtlicher Schutz**		**Rote Liste**	
Wissensch. Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**BArtSchV**	**BW**	**D**
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV	s	V	V
Angius fragilis	*Blindschleiche*	-	b	-	-

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden, geschützten Reptilienarten:

Die Steckbriefe der Reptilienarten wurden im Wesentlichen nach Angeben des Bundesamtes für Naturschutz (bfn) sowie des LUBW über die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erstellt.

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	
Kennzeichen:	Die Zauneidechse wirkt recht plump und gedrungen mit kurzen und kräftigen Beinen und einem auffällig großen, hohen Kopf. Sie erreicht eine Kopfrumpflänge von maximal 11 cm bei einer Gesamtlänge von maximal 23 cm. Geschlechtsspezifisch und altersbedingt zeigen sich große Unterschiede in der Färbung, Zeichnung und Beschuppung. Die Grundfarbe von Oberkopf, Rücken und Schwanz ist gelbbraun, graubraun oder braun. Die charakteristische Rückenzeichnung besteht aus drei weißen Linienreihen, die sich aus Einzelelementen zusammensetzen und von beigen Parietalbändern eingefasst sind. Auf den Flanken sind typische große, weiße, von dunklen Schuppen umrahmte Augenflecken ausgebildet.
Verbreitung:	Das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z.T. an der Nordseeküste. In Baden-Württemberg kommt die Zauneidechse mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1.050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb flächendeckend vor. Siedlungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, an den wärmebegünstigten Hängen des Südschwarzwaldes und entlang des Neckars.
Lebensraum:	Als ursprüngliche Waldsteppenbewohnerin besiedelt die Zauneidechse ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebensräume: Flusstäler, Steinbrüche, Ruderal- und Brachflächen, Bahndämme, Trockenrasen, Böschungsbereiche, Autobahnränder, Feldraine, Heideflächen, Ginsterheiden, Weinbergs- und Waldränder, Kleingärten und Friedhöfe. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie vegetationsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbaue anderer Tierarten), Steinhaufen, Felsspalten, Reisighaufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubauflagen genutzt. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen.

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	
Nahrung:	Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere.
Lebensweise/ Fortpflanzung:	Die Männchen der Zauneidechse und die halbwüchsigen Tiere verlassen ihre Winterquartiere oft schon ab Anfang März, die Weibchen etwa drei Wochen später. Die Paarungszeit beginnt je nach Witterung im April oder Anfang Mai und erstreckt sich über etwa einen Monat. Erst mehrere Wochen nach der Paarung zwischen Ende Mai und Anfang August erfolgt vorwiegend in der Dämmerung oder nachts die Eiablage (etwa 4-15 Eier). Die ersten Tiere schlüpfen bei günstigen Temperaturen bereits Mitte Juni, der Hauptschlupf findet in der Regel jedoch erst im August oder September statt. Der Eintritt in die Geschlechtsreife ist abhängig von der Größe der jungen Eidechsen und kann bereits nach der zweiten Überwinterung erfolgen. Sobald die Zauneidechsen ausreichend Energiereserven für die Überwinterung und die anschließende Fortpflanzung anlegen konnten, suchen sie ihre Winterquartiere auf. Die adulten Männchen ziehen sich üblicherweise bereits Anfang August zurück. Die Weibchen, die zunächst ihre durch die Eiablage bedingten Energieverluste ausgleichen müssen, folgen wenige Wochen später. Die Schlüpflinge bleiben häufig noch bis Mitte Oktober aktiv. Ihren Wärmebedarf decken die wechselwarmen Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen.

8.1.3.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Bei der Kontrolle der künstlichen verstecke (KV) konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Dafür wurden mehrfach Blindschleichen unter den KVs entdeckt. Während der Begehungen wurden einmalig eine Zauneidechse innerhalb der Saumstrukturen der südlich des Plangebietes liegenden Böschung nachgewiesen (Abbildung 11). Ein Vorkommen der Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden.

Die weiteren, geeigneten Strukturen innerhalb des Bebauungsplangebietes wiesen kein Zauneidechsenvorkommen auf. Eine Einwanderung in die geeigneten Habitate innerhalb des Plangebietes ist jedoch möglich.

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Linien = Baufenster/Eingriffsbereiche, Rechtecke = Künstliche Verstecke (KV), orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, weiße Punkte = Reptilienfunde, lila Punkte = sonstige Tierfunde (in KV)

Namenskürzel: BS = Blindschleiche, ZE = Zauneidechse

Abbildung 11: Fundorte Reptilien und Kontrollergebnis der KVs im Untersuchungsgebiet

8.1.3.3 Betroffenheit der Reptilien

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Zauneidechse konnten innerhalb der Eingriffsfläche nicht nachgewiesen werden. Entlang der sonnenexponierten Böschung im Süden des Untersuchungsgebietes konnte einmalig eine Zauneidechse beobachtet werden. Des Weiteren wurden durch die landesweite Artkartierung in früheren Jahren Zauneidechsen südlich und westlich des Plangebietes nachgewiesen. Eine Zuwanderung in die im Plangebiet vorhandenen, geeigneten Strukturen (Rasenspielfeld und Liegewiese) ist nicht gänzlich auszuschließen.

Um eine Einwanderung und somit eine mögliche Tötung einzelner Individuen möglichst auszuschließen, sollten die Baufenster in diesem Bereich (SO 3 und SO 4) zu dem nachgewiesenen Habitat hin mittels eines Reptilienzauns während der Bauphase abgegrenzt werden **(V5)**.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 5: Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate während der Bauphase hin zu den Baufenstern im südlichen Bereich des Plangebietes mittels Reptilienzaun.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffemissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen auf den betroffenen Flächen könnten zu Störungen von Reptilien führen.

Durch die Abgrenzung der Baufenster wird eine Einwanderung von Zauneidechsen vermieden (V5), weshalb es zu keiner erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes für eine lokale Population kommen kann.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 5 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 20: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					02.04.	17.04.	09.05.	31.05.	08.06.	BW	D	SO	BN		
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	B	n	X	X	X	X	X				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	B	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Buchfink	B	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-1	-
Dorngrasmücke	Dg	zw; hf	N	n			X						b	0	-
Elster	E	zw	B	n	X			X					b	+1	!
Gartenbaumläufer	Gb	h	N	n		X							b	0	-
Gartengrasmücke	Gg	zw	B	n			X	X	X				b	0	!
Gelbspötter	Gp	zw	N	n				X		3			b	-1	-

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					02.04.	17.04.	09.05.	31.05.	08.06.	BW	D	so	BN		
Grünfink	Gf	zw	B	n		X	X		X				b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B	n				X	X	V			b	-1	!
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X	X	X					b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n		X			X				s	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n		X	X	X	X				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	N	n				X					b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n	X	X			X				b	0	!
Singdrossel	Sd	zw	N/BU	n		X	X		X				b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-1	!
Star	S	h	N	n					X		3		b	-1	!
Stockente	Sto	wa	D	n	X				X	V			b	-1	[!]
Straßentaube	Stt	g	B	n		X	X			n. b.	n. b.				
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-2	!
Zilpzalp	Zi	r/s	B	n	X	X	X		X				b	0	!
Summen				**25**	**13**	**17**	**16**	**15**	**18**						

Erläuterungen zu Tabelle 20

Namen und Abkürzung (Abk.)
Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung
Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Gilde
Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (**BN**) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (**so**) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Erläuterungen zu Tabelle 20 (fortlaufend)

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

8.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Plangebiet westlich von Albstadt-Lautlingen mit einer Größe von ca. 8 ha umfasst das Gelände des Freizeitbads „Badkap“. An wertgebenden Strukturen für die heimischen Brutvogelarten, sind der umfangreiche Gehölzbestand und die Gebäude zu nennen. Darüber hinaus können die Rasenflächen von verschiedenen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt werden.

Bruthabitat

Als artenschutzfachlich höher gestellte Brutvogelart konnte die Klappergrasmücke in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiets erfasst werden. Das Brutrevier der Klappergrasmücke liegt in den Gehölzen westlichen des Plangebiets, im Bereich des geschützten Biotops „*Feldgehölz und Hochstaudenflur entlang des Freibades östlich Lautlingen*“.

In den Strukturen innerhalb des Plangebiets und der direkten Umgebung befinden sich Brutreviere folgender häufiger und weitverbreiteter Vogelarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Straßentaube, Wacholderdrossel und Zilpzalp.

Nahrungshabitat und Überflieger

An artenschutzfachlich höhergestellten Vogelarten wurden Gelbspötter, Mäusebussard, Star und Stockente als Nahrungsgäste im Plangebiet angetroffen. Der Gelbspötter wurde einmalig in Gehölzen des geschützten Biotops „*Feldgehölz und Hochstaudenflur entlang des Freibades östlich Lautlingen*“ angetroffen, Der Mäusebussard war vereinzelt auf Jagdflügen über dem Untersuchungsgebiet zu beobachten. Die Stockente wurde lediglich als überfliegende Vogelart beobachtet.

Die folgenden häufigen und weit verbreiteten Vogelarten wurden bei der Nahrungssuche im Plangebiet erfasst: Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe und Ringeltaube.

Das Artenspektrum von 25 erfassten Vogelarten kann als typisch für Grünanlagen des Siedlungsbereichs betrachtet werden.

Tabelle 21: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Gelbspötter	Gp	zw	N	Der Gelbspötter wurde einmalig in der unmittelbaren nordwestlichen Umgebung des Plangebiets beobachtet (geschützten Biotop *„Feldgehölz und Hochstaudenflur entlang des Freibades östlich Lautlingen“*).
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B	Die Klappergrasmücke wurde zweimal in den Gehölzen in der unmittelbaren nordwestlichen Umgebung zum Plangebiet festgestellt (Geschütztes Biotop *„Feldgehölz und Hochstaudenflur entlang des Freibades östlich Lautlingen“*).
Mäusebussard	Mb	bb	N	Der Mäusebussard war vereinzelt auf Nahrungsflügen über im Plangebiet festzustellen.
Star	S	h	N	Bei der 5. Begehung konnten Trupps von 30 bis 50 Staren bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.
Stockente	Sto	wa	D	Die Stockente wurde zweimal beim Überfliegen des Plangebiets beobachtet.
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 5				

Erläuterungen: siehe Tabelle 20

Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Linien = Baufenster/Eingriffsbereiche, Kürzel für Vogelarten: Gp = Gelbspötter, Kg = Klappergrasmücke, Mb = Mäusebussard, S = Star, Sto = Stockente

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung meist mit Pfeil = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 12: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz

8.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

8.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Mäusebussard *(Buteo buteo)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Mäusebussard** baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen dem Mäusebussard als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient dem Mäusebussard als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Der Mäusebussard besitzt jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Greifvögel

Mäusebussard *(Buteo buteo)*

Europäische Vogelarten nach VRL

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagende Greifvogelart nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

8.2.3.2 Betroffenheit Gebäudebrüter

Gebäudebrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

An Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz sowie die Straßentaube als Brutvogel zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahre ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Hausrotschwanz und die Straßentaube brüteten an bestehenden Gebäuden innerhalb des Plangebietes. Da die Gebäude nicht verändert werden, ist eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie ein Verlust von Neststandorten auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gebäudebrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären Störungen während der Bauphase (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie die späteren Aktivitäten führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für die nachgewiesenen Gebäudebrüter.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

8.2.3.3 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star *(Sturnus vulgaris)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	"3"
Rote-Liste Status BW:	**-**
Arten im UG:	☒ nachgewiesen
	☐ potenziell möglich
Status:	Nahrungsgast

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise und Rotkehlchen als Brutvögel und/oder Nahrungsgäste zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang mancher Arten von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Star wurde einmalig mit 30 – 50 Individuen bei der Nahrungssuche auf der nördlichen Wiese östlich des geplanten Hotelneubaus beobachtet werden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann somit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Gartenbaumläufer, welcher auch nur als Nahrungsgast im Gebiet nachgewiesen wurde.

Bachstelze, Blau- und Kohlmeise sowie Rotkehlchen brüteten innerhalb der verschiedenen Gehölze im Plangebiet.

Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star *(Sturnus vulgaris)*

Europäische Vogelarten nach VRL

Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V1**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der Ausweisung der Baufenster im Plangebiet gehen kleinräumige Bereiche der vorhandenen Gehölzstrukturen verloren. Um diese auf ein Minimum zu reduzieren und somit eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sollen die plangebietsinternen Gehölze soweit es geht erhalten bleiben (**V2**).

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten sowie des kleinräumigen Eingriffes in den Gesamtkomplex, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

V 2: Erhalt der Gehölzstrukturen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches soweit es der Bebauungsplan zu lässt, damit diese den Vögeln weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

8.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Gelbspötter *(Hippolais icterina)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	-
Rote-Liste Status BW:	"3"
Arten im UG:	☒ nachgewiesen
	☐ potenziell möglich
Status:	Nahrungsgast

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Gelbspötter *(Hippolais icterina)*

Europäische Vogelarten nach VRL

Der **Gelbspötter** baut sein Nest in höheren Sträuchern oder Bäumen im Bereich der dichten Zweige und Blätter, oft in Astquirlen.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz und Wacholderdrossel zu nennen.

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Zilpzalp zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Gelbspötter wurde einmalig in der unmittelbaren nordwestlichen Umgebung des Plangebiets als Nahrungsgast beobachtet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann somit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Rabenkrähe, die Ringeltaube und die Singdrossel, welche auch nur als Nahrungsgäste im Gebiet nachgewiesen wurde.

Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel und Zilpzalp brüteten innerhalb der verschiedenen Gehölze im Plangebiet.

Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V1**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der Ausweisung der Baufenster im Plangebiet gehen kleinräumige Bereiche der vorhandenen Gehölzstrukturen verloren. Um diese auf ein Minimum zu reduzieren und somit eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sollen die plangebietsinternen Gehölze soweit es geht erhalten bleiben (**V2**).

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten sowie des kleinräumigen Eingriffes in den Gesamtkomplex, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
- **V 2:** Erhalt der Gehölzstrukturen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches soweit es der Bebauungsplan zu lässt, damit diese den Vögeln weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Gelbspötter *(Hippolais icterina)*

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

8.2.3.5 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten

Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW: "V"

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Offene oder halboffene Landschaften gehören zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Halboffenlandarten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist die Dorngrasmücke als Nahrungsgast zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Klappergrasmücke brütet innerhalb des Gehölzbestandes am nordwestlichen Rand des Plangebietes. Die Dorngrasmücke wurde als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt.

Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V1**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der Ausweisung der Baufenster im Plangebiet gehen kleinräumige Bereiche der vorhandenen Gehölzstrukturen verloren. Um diese auf ein Minimum zu reduzieren und somit eine Beeinträchtigung

Halboffenlandarten

Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*

Europäische Vogelarten nach VRL

der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sollen die plangebietsinternen Gehölze soweit es geht erhalten bleiben (**V2**).

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten sowie des kleinräumigen Eingriffes in den Gesamtkomplex, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

V 2: Erhalt der Gehölzstrukturen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches soweit es der Bebauungsplan zu lässt, damit diese den Vögeln weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der nachgewiesenen Arten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten ist noch relativ weit verbreitet und reagiert wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

8.2.3.6 Betroffenheit der gewässergebundenen Vogelarten

Gewässergebundene Arten

Stockente *(Anas platyrhynchos)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	-
Rote-Liste Status BW:	"V"
Arten im UG:	☒ nachgewiesen
	☐ potenziell möglich
Status:	Durchzügler

Die **Stockente** ist in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung anzutreffen. Die Neststandorte befinden sich meist am Boden (in Röhrichten, Seggenriedern, Ufergebüschen usw.), können aber auch auf Bäumen, Nisthilfen und Gebäuden liegen – meist in Gewässernähe.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Gewässergebundene Arten

Stockente *(Anas platyrhynchos)*

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Stockente wurde zweimal beim Überfliegen des Plangebiets beobachtet.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen sowie eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Stockente im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung ist nicht zu erwarten. Die genannte Art ist noch relativ weit verbreitet und reagiert wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

9 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Bebauungsplanänderung „Badkap“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, die Haselmäuse, die Reptilien und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V5) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 29.09.2020

Simon Steigmayer
(Projektleitung)

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

Büchner S, Lang J, Dietz M, Schulz B, Ehlers S, Tempelfeld S (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen - Natur und Landschaft. 92.Jg., Heft 8: 365.

Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavy T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2

Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahresheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.

Lang J, Büchner S, Ehlers S, Schulz B (2013): Kompensationsmaßnahmen für Haselmäuse im Wald. Allgemeine Forstzeitschrift – Der Wald, 10/2013, S.14-17

Laufer H (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014), Fledermausquartiere an Gebäuden

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig-Holstein (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand: Oktober 2018

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA

Meyer A, Dušej G, Monney J-C, Billing H, Mermod M, Jucker K (2011), Praxismerkblatt Kleinstrukturen – Steinhaufen und Steinwälle, Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch)

Schneeweiß N, Blanke I, Kluge E, Hastedt U, Baier R (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23.

Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie